

S a t z u n g

des ADAC-Ortsclubs Lindauer Automobilclub e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Oktober 1978 in 88131 Lindau gegründete ADAC-Ortsclub führt den Namen „Lindauer Automobilclub e.V. im ADAC“ (nachfolgend: LAC).
- (2) Er hat seinen Sitz in 88131 Lindau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der Nummer VR 30233 eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der LAC betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die nachfolgend genannten, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden:
 - a) Verkehrsaufklärung durch Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit, Mitarbeit bei Verkehrsaufklärungsaktionen für alle Verkehrsteilnehmer sowie Organisation von Sicherheitstrainingskursen für junge Autofahrer; zum Zwecke der Förderung der Unfallverhütung.
 - b) Verkehrsbeschilderung sowie Beseitigung von Gefahrenstellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden; zum Zwecke der Förderung der Unfallverhütung.
 - c) Jugendverkehrserziehung, Durchführung von Jugendkartslalom- und -fahrradturnieren sowie ähnlichen Jugendveranstaltungen; zum Zwecke der Förderung der Unfallverhütung.

- (2) Der LAC erstrebt keinen Gewinn. Seine Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LAC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Sollte ein Überschuss erzielt werden, so sind Rücklagen zu tätigen, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:
- Zur Deckung eines eventuellen Risikos, das sich aus einer Veranstaltung ergeben könnte
 - Zu künftigen Ausgaben im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c)

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des LAC kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des LAC einverstanden erklärt und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt.
- (2) Der LAC kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den LAC erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den LAC muss schriftlich, unter Angabe aller erforderlichen Daten, beantragt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht genannt zu werden.

§ 5

Beiträge

- (1) Der LAC erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung als jährlich zu leistende Beiträge in einer Beitragsordnung festlegt.
Sie werden mit Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) In besonders begründeten Fällen können die Beiträge auf Antrag der Beitragspflichtigen vom Vorstand ermäßigt oder vorübergehend ausgesetzt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im LAC endet durch Tod oder durch Auflösung des LAC.
- (2) Eine antragsgemäße Beendigung der Mitgliedschaft im LAC muss schriftlich erfolgen und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten - wirksam werden.
- (3) Ein Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a) Die Streichung im Interesse des LAC notwendig erscheint oder
 - b) Das Mitglied nicht für die Entrichtung der fälligen Beiträge Sorge trägt.

§ 7

Organe

Die Organe des LAC sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (siehe § 8)
- b) Der Vorstand (siehe § 11)

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LAC.
Sie muss einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden und soll vor der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern stattfinden, wobei hiervon in begründeten Ausnahmefällen geringfügig abgewichen werden kann.
Alle zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährigen Mitglieder des LAC sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorstand des ADAC Südbayern ist unter Vorlage einer Tagesordnung ebenfalls mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (3) Die Tagesordnung muss inhaltlich mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Bericht der / des Rechnungsprüfer /-s über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Bericht des Sportleiters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - g) Sofern erforderlich: Wahlen von Mitgliedern des Vorstands, Rechnungsprüfern und Delegierten im Sinne des Absatzes 4
 - h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - i) Termine und Aktionen für das laufende Geschäftsjahr
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes
- (4) Die gemäß § 9 Absatz 1 stimmberechtigten ADAC-Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Delegierten des LAC sowie dessen Vertreter für die Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern. Diese müssen zwingend Mitglieder des ADAC Südbayern sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt; ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Anträge zu Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder
 - d) Anträge zur Auflösung des LAC
- (3) Die Wahlen und Beschlüsse können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens einer der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Akklamation entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Erlangung von Beschlüssen zu den Buchstaben a), c) oder d) des Absatzes 2 gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Südbayern ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten.
- (7) Mitglieder des ADAC-Präsidiums sowie Mitglieder des Vorstands des ADAC Südbayern haben das Recht, an allen Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen des LAC mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Antrag mindestens eines Drittels der volljährigen Mitglieder
- b) Auf Anordnung des ADAC-Präsidiums oder des Vorstands des ADAC-Südbayern

§ 11

Vorstand

- (1) Den Vorstand des LAC bilden:
 - a) Der / Die Vorsitzende
 - b) Der / Die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der / Die Schatzmeister / -in
 - d) Der / Die Schriftführer / -in
 - e) Der / Die Sportleiter / -in
 - f) Der / Die technische Leiter / -in
 - g) Der / Die Jugendleiter / -in
 - h) Nach Bedarf: Der / Die Beisitzer / -in(nen)
- (2) Die Zusammenlegung von Ämtern des Vorstands ist, mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Vorsitzenden und des Schatzmeisters, zulässig.
Die Zahl der Mitglieder des Vorstands soll eine ungerade Zahl ergeben und mindestens drei betragen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung gewählt, wobei das Vorschlagsrecht der Jugendgruppe (siehe § 12 Absatz 2) für das Amt des Jugendleiters zu berücksichtigen ist.
Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gesetzliche Vertreter des LAC im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist.
Sie vertreten den LAC in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium darf ausschließlich über den ADAC Südbayern geführt werden.

§ 12

Jugendgruppe und Jugendarbeit im LAC

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht innerhalb des LAC eine Jugendgruppe, der Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, als Mitglieder angehören können.
- (2) Die Jugendgruppe verfügt über eine eigene Jugendordnung, organisiert sich entsprechend dieser Jugendordnung selbstständig und wählt im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung eine Jugendleitung, deren Jugendleiter nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Absatz 3) automatisch dem Vorstand angehört.
- (3) Die Jugendgruppe kann ihre Aktivitäten eigenverantwortlich festlegen, soweit diese mit der Jugendordnung und der Satzung sowie mit den Zielen des LAC in Einklang gebracht werden können.
- (4) Nach vollendetem 18. Lebensjahr geht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe in eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied des LAC über.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzgebarens sind in der Mitgliederversammlung ein oder zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14

Änderungen der Satzung und der Jugendordnung

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden (vgl. § 9 Absatz 5). Er wird vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Gleiches gilt für einen Antrag auf Änderung der Jugendordnung.

§ 15

Auflösung und Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des LAC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt diese Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des LAC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, 80686 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist 88131 Lindau.

§ 17

In Kraft treten

- (1) Die ursprüngliche Satzung vom 20. Oktober 1978, zuletzt neu gefasst am 29. Mai 1998, tritt in der vorliegend geänderten Fassung nach Eintragung in das Vereinsregister (vgl. § 1 Absatz 2) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisher gültigen Fassung vom 29. Mai 1998 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Mai 2013 genehmigt.

88131 Lindau, den 4. Mai 2013

gez. (Roman Hartmann)
(Vorsitzender des Vorstands)

gez. (Klaus Weyrich)
(Stv. Vorsitzender des Vorstands)

Anmerkung:

(nicht Inhalt der Satzung)

Gemäß § 17 Absatz 1 ist die Satzung in der vorliegend geänderten Fassung mit Eintragung in das Vereinsregister (vgl. § 1 Absatz 2) am 20. Juli 2013 in Kraft getreten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Text - mit Ausnahme der Inhalte in § 11 Absatz 1 - auf die Darstellung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich ist durch die Nennung der männlichen Form im Text inhaltlich auch die jeweils weibliche Form mit eingeschlossen.